

§ 7 BetrWPrV — Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 02.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Prüfungsteile "Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse", "Führung und Management im Unternehmen" und "Projektarbeit und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch" sind jeweils gesondert zu bewerten.
- (3) Für den Prüfungsteil "Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse" ist eine Note aus dem Durchschnittswert der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (4) Für den Prüfungsteil "Führung und Management im Unternehmen" ist eine Note aus dem Durchschnittswert der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Situationsaufgaben zu bilden.
- (5) Für den Prüfungsteil "Projektarbeit und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch" ist eine Note aus dem Durchschnittswert der Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Projektarbeit und dem projektarbeitsbezogenen Fachgespräch zu bilden. Das projektarbeitsbezogene Fachgespräch ist nach Inhalt und Form gesondert zu bewerten; dabei wird der Inhalt doppelt gewichtet.
- (6) Aus den nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Punktbewertungen der Prüfungsteile ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden unter Berücksichtigung folgender Gewichtungen:

„Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse“ mit 30 Prozent,
„Führung und Management im Unternehmen“ mit 30 Prozent,
„Projektarbeit und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch“ mit 40 Prozent.

Aus der gewichteten Gesamtpunktzahl ist eine Gesamtnote zu bilden.

- (7) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus. In dem einen Zeugnis wird der Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses bescheinigt mit der Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 3,
2. der Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung.

Im zweiten Zeugnis wird darüber hinaus mindestens angegeben:

1. die Benennung und Bewertung der Prüfungsteile nach § 3 Absatz 2, der Prüfungsbereiche nach § 4 Absatz 2 und der Handlungsbereiche nach § 5 Absatz 2, das Thema der Projektarbeit nach § 6 Absatz 3 jeweils in Verbindung mit den vorstehenden Absätzen 1 bis 4,
2. die Gesamtnote nach Absatz 6,
3. die Befreiungen nach § 8; jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Zitiervorschlag: § 7 BetrWPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BetrWPrV/7>